

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der jeweils zuständigen örtlichen Räte sowie die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 Mark auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Hinweis: Die konkrete Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Schund- und Schmutzerzeugnisse kann als Straftat gemäß § 146 StGB (Reg.-Nr. 1.1.) und das Begünstigen und Nichtverhindern des Alkoholrißbrauchs durch Kinder und Jugendliche sowie das Verleiten dazu als Straftat gemäß § 147 StGB verfolgt werden.

§ 15

Verletzt ein Gewerbetreibender wiederholt seine Pflichten nach den §§ 7, 9 und 10, kann ihm im Ord-

nungsstrafverfahren die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

§ 16

Disziplinarmaßnahmen

Nimmt ein nach § 2 Abs. 2 verpflichteter Leiter die sich für ihn aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten trotz Aufforderung nicht wahr, kann gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden.

§ 17

Aushangspflicht

Diese Verordnung ist in allen genannten öffentlichen Einrichtungen in geeigneter Weise auszugsweise auszuhängen. Der Aushang entbindet die Verantwortlichen nicht von der Verpflichtung, die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. September 1955 zum Schutze der Jugend (GBl. I Nr. 80 S. 641) außer Kraft.

4.3.

[1.] Verordnung

über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger

vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130)

i. d. F. der 2. Verordnung vom 6. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 195)

Die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten sowie anderen Rechtsverletzungen, die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen und die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung sind ein Anliegen der gesamten sozialistischen Gesellschaft. Das erfordert von den örtlichen Räten sowie den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Vorständen der Genossenschaften, vor allem die vorbeugende Tätigkeit zu entwickeln und auf Erscheinungen der kriminellen Gefährdung konsequent zu reagieren. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Organisation der Maßnahmen zur Bekämpfung der kriminellen Gefährdung, insbesondere für die Durchführung der Erfassung, Erziehung und Kontrolle kriminell gefährdeter Bürger, verantwortlich. Kriminell gefährdeten jungen Bürgern ist dabei

besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben ein enges Zusammenwirken sowie die Koordination mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zu gewährleisten. Sie üben die Kontrolle über die Wahrnehmung der Verantwortung der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften aus.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften genannt) gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den für diesen Personenkreis getroffenen Festlegungen der zuständigen örtlichen Räte.